

Kundeninformation

Neue Gewerbeabfallverordnung*: Wichtige Änderungen für den Abfallerzeuger

* Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

Wann tritt die Verordnung in Kraft?

Seit 01.08.2017

Was gilt seit dem 01.08.2017?

- Abfälle müssen grundsätzlich getrennt erfasst werden
- Falls das technisch nicht möglich oder zu aufwändig ist, können Abfälle weiterhin gemischt erfasst werden
- Gemischt erfasste Abfälle müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, die die Anforderungen der GewAbfVO erfüllt.
- Der **Abfallerzeuger** ist verpflichtet gegenüber den Aufsichtsbehörden eine Dokumentation über die gesetzeskonforme Trennung sowie den Verbleib seiner Abfälle zu erstellen und vorzuhalten.
- Für Gewerbekunden, die bereits 90 Masseprozent ihrer Abfälle trennen, gibt es eine Ausnahmeregelung.

Was muss eine Vorbehandlungsanlage beinhalten?

- Zerkleinerungsaggregate
- Siebmaschinen
- Maschinell unterstützte manuelle Sortierung, z.B. Sortierbagger
- Eisen- und Nichteisenmetallabscheider
- Nahinfrarotaggregate

Was sind die rechtlichen Risiken?

- In der Pflicht ist der Abfallerzeuger, nicht der Entsorger
- Bußgelder bis 100.000 €
- Eintrag ins Gewerbezentralregister

Merkblatt

Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle nach der neuen Gewerbeabfallverordnung (2017)

Seit 1. August 2017 tritt die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft.¹ Ziel der neuen Gewerbeabfallverordnung ist es, die getrennte Sammlung und das Recycling von gewerblichen Abfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen zu stärken. Gewerbetreibende sollen ihre Abfälle daher zukünftig stärker als bisher getrennt sammeln und entsprechende Behälter vorhalten (z.B. separate Behälter für Altpapier, Glas, Kunststoffe, Bioabfälle/Speisereste, Metalle).

Allerdings können Gewerbetreibende ihre gewerblichen Siedlungsabfälle auch zukünftig gemischt in einem Behälter erfassen, wenn einer der Ausnahmetatbestände der neuen Verordnung Anwendung findet.

Eine gemischte Sammlung ist insbesondere dann zulässig, wenn für die Aufstellung zahlreicher Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht ausreichend Platz besteht oder aufgrund von sehr geringen Mengen an Abfällen (pro Abfallart deutlich unter 50 kg pro Woche) eine gemischte Sammlung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Neu und wichtig für Sie ist, dass Gewerbetreibende zukünftig dokumentieren müssen, ob und welche Fraktionen sie getrennt sammeln. Im Falle der gemischten Sammlung von Abfällen müssen Gewerbetreibende zudem dokumentieren, warum eine getrennte Sammlung nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. geringe Mengen, fehlender Platz).

Auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde ist diese Dokumentation der Behörde vorzulegen.² Verstöße gegen die Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten können mit einem Bußgeld geahndet werden. Auch durch die Beauftragung eines Entsorgungsunternehmens werden Sie von Ihren abfallrechtlichen Pflichten, einschließlich der Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung, nicht entbunden.

Sie sollten daher sicherstellen, dass Sie auf Verlangen der zuständigen Behörde, die entsprechende Dokumentation vorlegen können. Bei Bestellung der Dienstleistung „Eigendoku“, können Sie bei Nachfrage der Behörde zusätzlich einmalig eine Abfallbilanz sowie ein EFB-Zertifikat von () unentgeltlich auf Nachweis abfordern.

Dokumentation zur Sammlung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung

Unternehmen:	
	Abfallerzeuger
Entsorgungsunternehmen:	
	vom Unternehmen beauftragt
Ort der Anfallstelle:	
	Leistungsort

1. Getrennte Sammlung

Die nachfolgend aufgeführten Arten gewerblicher Siedlungsabfälle werden getrennt erfasst:

- | | | | | |
|----------------------------------|--|---|-------------------------------|------------------------------------|
| ☐ Glas | ☐ Papier, Pappe, Karton | ☐ Kunststoffe | ☐ Holz | ☐ Textilien |
| ☐ Metalle | ☐ Bioabfall | ☐ Sonstiges: _____ | | |

2. Gemischte Erfassung

Aus den folgenden Gründen werden gewerbliche Siedlungsabfälle auch gemischt gesammelt:

Eine getrennte Erfassung ist technisch nicht möglich,

- ☐ aufgrund beengter räumlicher Verhältnisse
- ☐ weil Behältnisse von einer Vielzahl von Nutzern befüllt werden
- ☐ aufgrund sonstiger Umstände: _____

Eine getrennte Erfassung ist wirtschaftlich nicht zumutbar,

- ☐ aufgrund der geringen Mengen an Abfällen (pro Abfallart deutlich unter 50 kg/Woche)
- ☐ aufgrund sonstiger Umstände: _____

3. Nachweise

Die getrennte Sammlung bzw. die Gründe für eine gemischte Erfassung werden nachgewiesen durch folgende beigegefügte Unterlagen:

- | | | |
|--------------------------------------|---|--|
| ☐ Lichtbilder | ☐ Liefer- und Wiegescheine | ☐ Entsorgungsnachweis |
| ☐ Lagepläne | ☐ Entsorgungsverträge | ☐ Sonstiges: _____ |

4. Erklärungen über den Verbleib der getrennt erfassten Abfälle (§ 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GewAbfV) und zur Vorbehandlung, Aufbereitung und Verwertung von gemischt erfassten Abfällen (§ 4 Abs. 5 GewAbfV)

Entsprechende Erklärungen können auf Anfrage der zuständigen Behörde einmalig bei der ()
entgeltfrei angefordert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Gewerbekunde